

Unterabschnitt 3 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 249 FamFG Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens. (1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs das 1,2fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren ist nicht statthaft, wenn zum Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Mitteilung über seinen Inhalt dem Antragsgegner zugestellt wird, über den Unterhaltsanspruch des Kindes entweder ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Das vereinfachte Verfahren im Allgemeinen	1	IV. Rechtsnachfolger 17
I. Begründung des Gesetzgebers	3	V. Unterhalt für die Vergangenheit 18
II. Wesentliche Änderungen	5	C. Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens
III. Inkrafttreten der Gesetzesänderungen:		(\$ 249 Abs. 2) 19
01.01.2017	8	D. Vereinfachtes Verfahrens- und Verfahrenskostenhilfe 22
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Betragsgrenzung (§ 249 Abs. 1)	10	E. Kostenentscheidung im vereinfachten Verfahren 23
I. Regelungsgegenstand: Minderjährigenunterhalt	12	F. Übertitulierter Unterhalt im vereinfachten Verfahren 24
II. Keine Haushaltsgemeinschaft	13	
III. Anderweitige Titulierung	16	

A. Das vereinfachte Verfahren im Allgemeinen. Das FamFG hat in Abschnitt 9, Unterabschnitt 3 das Festsetzungsverfahren über den Unterhalt Minderjähriger (das sog. vereinfachte Verfahren) aus den bisherigen §§ 645 ff. ZPO i.d.F. des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 16/1830) – jedoch mit Ausnahme der bisherigen § 655 u § 656 ZPO – in §§ 249 bis 260 übernommen, materiell-rechtlich im Wesentlichen unverändert, jedoch zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs mit geringfügig angepassten Formulierungen (ausführlich hierzu *Lucht* FuR 2010, 197 ff.; *Büte* FuR 2012, 585 ff.; ZFE 2011, 204 ff.; *Giers* FamRB 2009, 247 ff., und *Vogel* FF 2009, 285 ff.). Anstelle der entfallenen Abänderungsnormen der §§ 655, 656 ZPO kommt jetzt nur mehr ein »normales« Abänderungsverfahren nach §§ 238 bis 240 in Betracht. Da die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren auf das 1,2-fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB (vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c BGB) begrenzt ist, müssen überschießende Unterhaltsansprüche in einem normalen Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden. Das bislang in § 653 ZPO geregelte Verfahren über den Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung hat nunmehr einen Standort außerhalb dieses Unterabschnitts erhalten (vgl. § 237). Endentscheidungen i.S.d. § 767 ZPO sind auch Beschlüsse im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, da sie den Verfahrensgegenstand des vereinfachten Verfahrens erledigen (OLG Brandenburg FamRZ 2012, 1223). Für das Verfahren ist der Rechtspfleger nach §§ 3 Nr. 3a, 25 Nr. 2c RPfG (bisher §§ 3 Nr. 3a, 20 Nr. 10a RPfG) funktionell zuständig.

Mit dem »Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften« (BGBl I 2015 S. 2018 ff.) hat der Gesetzgeber (auch) das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 249 ff.) umgestaltet. 2

I. Begründung des Gesetzgebers. Zur Existenzsicherung minderjähriger Kinder sollte deren Unterhalt anstelle eines langwierigen mehrstufigen Verfahrens durch ein einfaches und schnelles gerichtliches Verfahren vollstreckungsfähig festgesetzt werden können (Einführung des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger mit dem Kindesunterhaltsgesetz vom 06.04.1998 [BGBl I 666] in §§ 645 ff. ZPO, seit 01.09.2009 Übernahme des vereinfachten Unterhaltsverfahrens in das FamFG (§§ 249 bis 260) und in die 3

Kindesunterhalt-Formularverordnung (FGG-Reformgesetz [FGG-RG] – BGBl I 2586). Der Anteil der vereinfachten Verfahren an den Unterhaltsverfahren habe im Jahre 2013 laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 36 % betragen; es bestehe jedoch struktureller und praktischer Änderungsbedarf.

Das vereinfachte Unterhaltsverfahren werde nicht – wie ursprünglich vorgesehen – von den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Kinder, sondern vor allem von den örtlichen Jugend- bzw. Sozialbehörden im Rahmen der Beistandschaft für das Kind oder im Wege des Unterhaltsregresses geführt; dadurch seien die verfahrensrechtlichen Positionen der Beteiligten (Behörde als Antragsteller und Naturalbeteiligter als Antragsgegner) nicht mehr ausgewogen. Die behördlichen Antragsteller unterlägen nicht dem Formularzwang; der Antragsgegner müsse hingegen das durch Rechtsverordnung vorgegebene Einwendungsformular mit der Folge verwenden, dass nicht formularmäßig erhobene Einwendungen unzulässig sind. Für den Antragsgegner habe sich der bestehende Formularzwang insgesamt negativ ausgewirkt. Die Vielzahl der im Formular vorgesehenen Angaben, die der Komplexität des materiellen Unterhaltsrechts geschuldet sind, könnten von dem Antragsgegner ohne entsprechende Rechtskenntnisse kaum erbracht werden. Das Ausfüllen des Formulars werde zudem durch seine kleinteilige und schwer verständliche Struktur erschwert, die ebenfalls auf materiell-rechtliche Vorgaben zurückzuführen ist sei. In Fällen mit Auslandsbezug habe sich das vereinfachte Verfahren auf Grund seiner formularmäßigen Durchführung, verbunden mit aufwendigen Übersetzungen, nicht bewährt.

- 4 Im Rahmen der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (s. hierzu das Auslandsunterhaltsgesetz [AUG]) sei es nach Forderungen der Praxis wie auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs notwendig, einzelne überwiegend technische Anpassungen vorzunehmen, etwa im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte.
- 5 **II. Wesentliche Änderungen.** Das Reformgesetz hat das vereinfachte Unterhaltsverfahren effizienter und anwenderfreundlicher ausgerichtet, wozu auch die Neuregelungen zur elektronischen Antragstellung beitragen sollen. Mit der Neubestimmung der Verfahrensrechte der Beteiligten wurden vor allem die in § 252 geregelten Einwendungsmöglichkeiten des Antragsgegners offener und übersichtlicher gestaltet; der strenge Formularzwang für den Unterhaltspflichtigen wurde aufgehoben.
- 6 Gemäß § 252 Abs. 4 Satz 3 sind bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmen-Überschussrechnung als Teil der Bilanz i.S.d. § 242 Abs. 2 HGB i.V.m. § 4 Abs. 1 EStG, also ohne die Darstellung von Aktiva und Passiva eines Betriebes, vorzulegen.
- 7 Die Kindesunterhalt-Formularverordnung [KindUFV] stellt nunmehr anstelle des Einwendungsformulars untergesetzlich ein Merkblatt und ein fakultativ zu verwendendes Datenblatt für die Einwendungen des Antragsgegners zur Verfügung, die unter der Führung des BMJV mit den Landesjustizverwaltungen bis zum Inkrafttreten der Änderungen des vereinfachten Verfahrens zum 01.01.2017 (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes) erarbeitet werden. § 4 dieser Verordnung bestimmt demnach, daß für bis zum 01.01.2017 eingeleitete Verfahren die bis dahin geltenden Formulare zu verwenden sind.
- 8 **III. Inkrafttreten der Gesetzesänderungen: 01.01.2017.** Die geänderten Vorschriften zum vereinfachten Verfahren treten erst ab 01.01.2017 in Kraft, um den Landesjustizverwaltungen vor allem die Neufassung der Formulare und des Merkblatts sowie die verwaltungstechnische Umstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Entsprechend wurde die Übergangsvorschrift gem. § 493 Abs. 2 an diesen Zeitpunkt angepaßt: Auf vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 bis 260, die bis zum 31.12.2016 beantragt wurden, sind die §§ 249 bis 260 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- 9 Die neu gestalteten bzw. veränderten Vorschriften werden in diesem Kommentar jeweils nach der noch bis Ende 2016 geltenden Norm abgedruckt (zu den Neuregelungen s.a. *Borth*, FamRZ 2015, 1154 ff.; 2015, 2013 ff.; *Burghart*, NZFam 2015, 946 ff.; N. *Schneider*, NZFam 2015, 1000 ff.; *Nickel*, MDR 2015, 1389 ff.).
- 10 **B. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Betragsbegrenzung (§ 249 Abs. 1).** Der Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Verfahrens nach §§ 249 ff. ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
 - Regelungsgegenstand ist der Unterhalt für ein minderjähriges Kind,
 - das betreffende Kind lebt mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt,
 - der Unterhalt übersteigt vor Berücksichtigung der Leistungen nach § 1612b oder § 1612c BGB das 1,2-fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB nicht, und
 - es besteht keine Sperre nach § 249 Abs. 2
 (zur Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens s.a. *Giers* FamFR 2013, 284).

Das vereinfachte Verfahren kann, sofern der Unterhalt als statischer Betrag (d.h. ohne Anwendung des § 1612a BGB) verlangt wird, auch durchgeführt werden, um einen auf ausländischem Sachrecht beruhenden Unterhaltsanspruch durchzusetzen (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1393). Hat der Zahlvater die Vaterschaft anerkannt (§ 1594 BGB), folgt seine rechtliche Vaterschaft aus § 1592 Nr. 2 BGB und ist zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens nach § 249 Abs. 1. Die beabsichtigte Vaterschaftsanfechtung ist Gegenstand eines eigenständigen Abstammungsverfahrens (vgl. § 169 Nr. 1) und vermag keine Aussetzung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens zu rechtfertigen (OLG Brandenburg FamRZ 2015, 1511). Wird ein Kind im vereinfachten Unterhaltsverfahren vom Jugendamt als Beistand vertreten, und wechselt es in dem laufenden Verfahren in die Obhut des bisher barunterhaltspflichtigen Elternteils, führt dies zur Unzulässigkeit des Festsetzungsverfahrens von Anfang an. Ein dennoch ergangener Festsetzungsbeschluss ist im Beschwerdeverfahren aufzuheben und der Festsetzungsantrag zurückzuweisen, auch wenn das Kind in dem Beschwerdeverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten ist (OLG Bamberg FamRZ 2014, 2014).

I. Regelungsgegenstand: Minderjährigenunterhalt. Regelungsgegenstand des vereinfachten Verfahrens ist der Unterhalt für ein minderjähriges Kind. Für die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren genügt es grds., wenn das Kind im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist und rückständigen sowie laufenden Unterhalt verlangt (OLG Koblenz OLG 2006, 632). Eine Sachentscheidung im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist auch dann zulässig, wenn der Antragsteller nach Anhängigkeit volljährig wird (BGH FamRZ 2006, 402; KG KGR 2003, 225). Die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren darf auch in diesen Fällen nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Kindes befristet werden (s. hierzu § 244; OLG Brandenburg FamRZ 2007, 484). Allerdings kann mit der Beschwerde nicht gerügt werden, das Gericht habe entgegen § 1612a Abs. 3 BGB die Titulierung des Kindesunterhalts im Unterhaltsfestsetzungsbeschluss auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt (OLG Stuttgart FamRZ 2000, 1161 – Hinweis auf die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfG).

II. Keine Haushaltsgemeinschaft. Die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren ist nur dann zulässig, wenn das Kind nicht im Haushalt des in Anspruch genommenen Elternteils lebt, weil das vereinfachte Verfahren allein auf den Barunterhalt gerichtet ist. Bei dem Einwand des Zusammenlebens des im vereinfachten Verfahren auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils mit einem Kind, für das Unterhalt begehrt wird, handelt es sich um eine die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens betreffende Einwendung i.S.v. § 256 Satz 1 i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 1 (KG FamRZ 2009, 1847; OLG Saarbrücken FamFR 2012, 493; OLG Köln NZFam 2015, 473). Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist unzulässig, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt und daher beide Eltern barunterhaltspflichtig sind (OLG Stuttgart FamRZ 2014, 1473 = FuR 2014, 492), auch dann, wenn das Kind zumindest auch bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil lebt (OLG Celle FamRZ 2003, 1475). Dies gilt erst recht, wenn der in Anspruch genommene Elternteil die alleinige Personensorge innehat (OLG Karlsruhe FamRZ 2001, 767). Der Unterhalt darf im vereinfachten Verfahren auch nicht für Zeiten festgesetzt werden, in denen die Beteiligten in einem Haushalt gelebt haben (OLG Stuttgart JAmt 2003, 322).

§ 1629 Abs. 3 BGB ist auch im vereinfachten Unterhaltsverfahren zu beachten. Die Antragstellung durch das Kind selbst – anstelle des nach § 1629 Abs. 3 BGB berufenen Verfahrenstandschafters – führt daher zur Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens (OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 1501). Macht der Antragsgegner im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren geltend, dass das antragstellende Kind im Rahmen eines sog. Wechselmodells betreut wird, stellt er zum einen das Vorliegen der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen (ordnungsgemäße Vertretung des Antragstellers) in Frage, und erhebt zum anderen einen Einwand, der die Statthaftigkeit des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens betrifft; dann ist der Träger der Obhut i.S.v. § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB festzustellen, also derjenige Elternteil, bei dem ein eindeutig feststellbares, aber nicht notwendigerweise großes Übergewicht der tatsächlichen Fürsorge für das Kind vorliegt (zu allem BGH FamRZ 2014, 917 = FuR 2014, 419; 2015, 236 = FuR 2015, 164). Bei einem 2 Jahre alten Kind genügt es für die Annahme des Schwerpunkts der Betreuung, wenn – bei hälftiger Aufteilung der Wochenenden zwischen den Eltern – ein Elternteil das Kind 14 Stunden pro Tag betreut; dabei kommt der Verteilung der Tageszeiten keine entscheidende Bedeutung zu (OLG Karlsruhe FamRZ 2015, 423 zu § 249). Bei einem Wechsel der Obhut wird das vereinfachte Verfahren erst mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des betroffenen Kindes in den Haushalt des bisher Unterhaltspflichtigen unzulässig, während es für den Zeitraum davor zulässig bleibt, sodass der Mindestunterhalt im vereinfachten Verfahren für den Zeit-

raum bis zum Obhutswechsel jedenfalls dann festgesetzt werden kann, wenn die Antragsberechtigung nicht durch den Obhutswechsel des Kindes entfällt (OLG Köln NZFam 2015, 473).

- 15 Die auf diese Einwendungen gestützte Rüge der Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens kann auch erstmals in der Beschwerde erhoben werden (KG FuR 2006, 132; OLG Karlsruhe FamRZ 2015, 423). Erhebt der Unterhaltsschuldner mit der sofortigen Beschwerde gegen einen im vereinfachten Verfahren ergangenen Unterhaltsbeschluss den Einwand, die Voraussetzungen des § 249 ZPO träfen nicht mehr zu, weil das Kind inzwischen mit ihm in einem Haushalt lebe, kommt es für die Entscheidung darüber, ob diese Einwendung durchgreift, allein auf die Verhältnisse bei Erlass des angefochtenen Beschlusses an (OLG Brandenburg FamRZ 2004, 273 [LS]).
- 16 **III. Anderweitige Titulierung.** Wird vor Titulierung im vereinfachten Verfahren Kindesunterhalt anderweitig tituliert, ist ein vereinfachtes Verfahren unzulässig (OLG Naumburg FamRZ 2000, 431; FamRZ 2003, 160); auf die Höhe des anderweit titulierten Unterhalts kommt es nicht an (OLG Naumburg FamRZ 2002, 1045). Die Frage der Vollstreckbarkeit eines Titels kann nicht im vereinfachten Verfahren geklärt werden (OLG München FamRZ 2011, 48 zu einem gerichtlichen Vergleich). Wird erst nach Einleitung des vereinfachten Verfahrens ein Unterhaltstitel wegen eines Teilbetrages errichtet, hindert dies die weitere Durchführung des vereinfachten Verfahrens wegen des noch nicht titulierten Spitzenbetrages nicht. Erhebt der Unterhaltsschuldner diesbezüglich im weiteren Verfahren keine die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren hindernden Einwände, kann der überschießend verlangte Unterhalt noch im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden; es ist dann wie bei einem Zusatzantrag zu tenorieren (OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1160 = FuR 2001, 519).
- 17 **IV. Rechtsnachfolger.** Nicht nur das Kind, sondern auch Dritte, auf die der Unterhaltsanspruch des Kindes übergegangen ist (etwa nach § 33 SGB II; § 94 SGB XII; § 7 UVG oder § 1607 BGB), können Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragen (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 545, und OLG Hamm, FamRZ 2011, 409, jeweils zu § 7 UVG). Beantragt ein Land, das einem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt hat, und auf das der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, Unterhalt im vereinfachten Verfahren, ist es ohne Belang, ob die Sozialleistung zu Recht erfolgt ist (OLG Köln FamRZ 2006, 431). Soweit sich aus dem Einwand der Unrechtmäßigkeit der Hilfestellung Bedenken gegen die Aktivlegitimation des Antragstellers herleiten lassen und damit Bedenken gegen die materielle Berechtigung des Landes, Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, liegt eine Einwendung i.S.v. § 252 Abs. 2 vor, die der Antragsgegner nur erheben kann, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist, und dass er sich zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet (OLG Köln FamRZ 2006, 431). Im vereinfachten Verfahren können Unterhaltsvorschussleistungen auch wegen künftig übergehender Unterhaltsansprüche (s. etwa § 7 UVG) festgesetzt werden, allerdings nur auf die voraussichtliche gesetzliche Leistungsdauer begrenzt (OLG Zweibrücken FamRZ 2008, 289; anders noch JAmt 2001, 374; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1769 – auch zum Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Aufnahme dieser Bedingung; a.A. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1796). Eine Klausel für Titel im vereinfachten Unterhaltsverfahren darf auch für künftig fällig werdenden Unterhalt erteilt werden (s. etwa OLG Schleswig OLGR 2008, 242).
- 18 **V. Unterhalt für die Vergangenheit.** Auch im vereinfachten Verfahren kann Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden, jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB (OLG Brandenburg FamRZ 2001, 1078; FuR 2001, 45); allerdings ist die sofortige Beschwerde des Antragstellers, der Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren begehrt hat, unzulässig, wenn er mit dem Rechtsmittel lediglich erstmals rückständigen Unterhalt geltend macht (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1263).
- 19 **C. Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens (§ 249 Abs. 2).** § 249 Abs. 2 (bisher § 645 Abs. 2 ZPO) normiert, dass das vereinfachte Verfahren **nur** für die **Erstfestsetzung** von **Unterhalt** in Betracht kommt. Es ist daher nicht statthaft, wenn zu dem Zeitpunkt, wenn der Antrag oder eine Mitteilung über seinen Inhalt dem Antragsgegner zugestellt wird,
- (1) in einem gerichtlichen Verfahren – sei es positiv oder negativ – über den Anspruch auf Zahlung von Unterhalt für das Kind entschieden worden ist, oder
 - (2) ein gerichtliches Verfahren – nicht aber ein (auch) vereinfachtes Verfahren gegen den anderen Elternteil (keine Identität auf Antragsgegner-/Beklagenseite!) – anhängig ist, oder
 - (3) bereits ein anderer zur Zwangsvollstreckung geeigneter Unterhaltstitel vorhanden ist.

Hingegen kann ein (dann erneutes) vereinfachtes Verfahren eingeleitet werden, wenn ein (erster) Antrag im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Regelunterhalt nach § 250 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist, weil er den Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht entsprochen hat. Dem vereinfachten Verfahren steht weiterhin (auch) ein (anhängiges oder bereits entschiedenes) Auskunftsverfahren nicht entgegen. In beiden Fällen liegt keine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch i.S.d. § 249 vor. Ein vereinfachtes Verfahren ist auch dann statthaft, wenn ein Titel zugunsten der Unterhaltsvorschusskasse vorliegt: Sinn und Zweck des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ist es, dem minderjährigen Kind auf möglichst schnellem Weg einen Titel für den Kindesunterhalt zu verschaffen. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn sich das minderjährige Kind darauf verweisen lassen müsste, zunächst über ggf. mehrere Instanzen zu versuchen, eine Titelumtschreibung gem. § 727 ZPO zu erhalten. Demgegenüber erscheint es vertretbar, dass der Unterhaltsschuldner dann, wenn der wenig wahrscheinliche Antrag auf Titelumtschreibung vom Unterhaltsgläubiger doch gestellt werden sollte, bereits im Klauselverfahren, spätestens aber im Verfahren gem. § 767 ZPO den Einwand des bereits bestehenden Titels erhebt und mit einem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung die doppelte Inanspruchnahme aus zwei Unterhaltstiteln verhindert. Daher steht ein weder zeitlich befristeter noch durch die Bedingung der selbst an das Kind erbrachten Leistungen nach UVG erstrittenen Unterhaltstitel der Unterhaltsvorschusskasse dem vereinfachten Verfahren entgegen (OLG Stuttgart JAmt 2012, 533).

Neben dem vereinfachten Verfahren ist für eine **einstweilige Verfügung** während der Dauer des vereinfachten Verfahrens auf Kindesunterhalt regelmäßig kein Raum, sofern nicht ausnahmsweise nach Antragstellung im vereinfachten Verfahren Umstände entstehen, mit denen der Antragsteller nicht rechnen konnte, etwa eine nicht vorhersehbare überlange Verfahrensdauer von mehr als 3 Monaten (OLG München FamRZ 2000, 1580).

D. Vereinfachtes Verfahrens und Verfahrenskostenhilfe. Auch im vereinfachten Verfahren kann ein Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gem. § 78 Abs. 2 bestehen (OLG Hamm FamRZ 2011, 1745). Es spricht sogar eine generelle Vermutung dafür, dass der auf Verfahrenskostenhilfe angewiesene Antragsgegner ohne anwaltliche Hilfe nicht in der Lage sein wird, seine Verfahrensrechte sachgemäß und wirksam wahrzunehmen; die eingeführten Formulare verweisen den Antragsgegner zu Recht auf die dringende Notwendigkeit fachkundiger Beratung (OLG Brandenburg NJW 2015, 2741 = FamRZ 2015, 1923 [Ls]). Für einen juristischen Laien, der als Antragsgegner im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit (Einwand »G« im Formular »Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt«) erhebt, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt i.S.v. § 121 Abs. 2 ZPO daher erforderlich (OLG Oldenburg FamRZ 2011, 917).

E. Kostenentscheidung im vereinfachten Verfahren. Wird im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger der Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhalts zurückgenommen, ist die Kostenverteilung gem. § 243 nach billigem Ermessen vorzunehmen; dabei ist sowohl die prozessuale Handlung des Antragstellers als auch ein etwaiges Aufklärungsver schulden des Antragsgegners zu berücksichtigen (OLG Köln FamRZ 2012, 1164). Grundsätzlich sind die Kosten des gesamten Verfahrens dem antragstellenden Beteiligten aufzuerlegen, weil er sich mit der Antragsrücknahme in die Rolle des Unterlegenen begeben hat. Abweichend von diesem Grundsatz sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn er zu seiner Verteidigung erstmals in der Beschwerdeinstanz in erheblicher Weise hat vortragen lassen, das vereinfachte Verfahren sei unzulässig, da das unterhaltsberechtigzte Kind bei ihm lebe, und er nicht dargetan und auch nicht ersichtlich ist, dass er zu diesem Vorbringen nicht bereits im ersten Rechtszug imstande gewesen wäre (OLG Köln FamRZ 2015, 1748 [Ls]). Beruht der Erfolg einer Beschwerde gegen einen im vereinfachten Verfahren ergangenen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss auf dem zwischenzeitlichen Obhutwechsel des Kindes, sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens i.d.R. gem. § 243 aufzuerlegen, wenn Bedenken gegen Zulässigkeit und Begründetheit des Festsetzungsantrages zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung nicht bestehen (OLG Koblenz FamRZ 2015, 1514).

Gegen die Ablehnung einer Kostenentscheidung ist die sofortige Beschwerde das statthafte Rechtsmittel (OLG Oldenburg JAmt 2012, 532).

F. Übertitulierter Unterhalt im vereinfachten Verfahren. Der Unterhaltspflichtige kann im Wege der Eingriffskondition von der Unterhaltsvorschusskasse Rückzahlung der Beträge verlangen, die diese im Wege der Aufrechnung nach § 226 AO oder der Abzweigung nach § 48 SGB I erlangt hat, wenn sie den bestehen-

den Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen übersteigen. Das Familiengericht darf den Unterhaltspflichtigen nicht auf die Geltendmachung seiner Rechte vor dem Finanz- oder Sozialgericht verweisen. Dem Verweis auf einen Übergang in das streitige Verfahren nach § 255 dürfte das Titulierungsinteresse des Unterhaltspflichtigen entgegenstehen (OLG Celle FamRZ 2014, 252).

§ 250 FamFG Antrag. (1) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
 2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
 3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
 4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
 5. für den Fall, dass Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
 6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
 7. die Angaben über Kindergeld und andere zu berücksichtigende Leistungen (§ 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 8. die Erklärung, dass zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
 9. die Erklärung, dass das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
 10. die Angabe der Höhe des Kindes Einkommens;
 11. eine Erklärung darüber, ob der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird;
 12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 94 Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;
 13. die Erklärung, dass die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 249 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Entspricht der Antrag nicht den in Absatz 1 und den in § 249 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. ²Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. ³Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.
- (3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antragsgegners bei dem Gericht anhängig, hat es die Verfahren zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung zu verbinden.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Formalitäten des Antrages und Prüfung durch das Gericht (§ 250 Abs. 1)	2	C. Verbindung mehrerer vereinfachter Verfahren (§ 250 Abs. 3) 8
B. Zurückweisung des Antrages aufgrund gerichtlicher Vorprüfung (§ 250 Abs. 2)	4	

1 § 250 regelt die Einzelheiten des Antrages und seine Prüfung durch das Gericht; die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 646 ZPO.

2 A. Formalitäten des Antrages und Prüfung durch das Gericht (§ 250 Abs. 1). § 250 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 646 Abs. 1 ZPO. Die Vorschrift schreibt in 13 Ziffern vor, welche Angaben der Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zwingend enthalten muss (ausführlich auch DI-JuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 141 ff. zu den Voraussetzungen der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zur Geltendmachung von Kindesunterhalt):

- Nr. 1: Die **Bezeichnung** der **Beteiligten** muss so bestimmt sein, dass Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen ohne Schwierigkeiten möglich ist (s. § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); es muss auch die **Anschrift** des **antragstellenden Kindes** bekannt gegeben werden. An die Anerkennung eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses sind strenge Anforderungen zu stellen; allein die Angabe, dass beim Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre vermerkt sei, reicht nicht aus (OLG Hamm FamRZ 2001, 107).
- Nr. 2: **Bezeichnung** des **Gerichts** (diese Regelung entspricht der des § 690 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für das Mahnverfahren).
- Nr. 3: Mit der **Angabe** des **Geburtsdatums** des **Kindes** soll dem Gericht die Festsetzung des Unterhalts entsprechend den Altersstufen des § 1612a Abs. 2 BGB ermöglicht werden.
- Nr. 4: Verlangt die Angabe, ab welchem **Zeitpunkt** Unterhalt verlangt wird, und normiert damit (i.V.m. Nr. 5), dass auch rückständiger Unterhalt (§ 1613 BGB) im vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann, damit nicht allein wegen rückständigen Unterhalts ein zusätzlicher Antrag angestrengt werden muss und – verfahrensökonomisch und praktikabel – der Unterhalt abschließend geregelt werden kann.
- Nr. 5: Bezieht sich nur auf die Geltendmachung von **Unterhalt** für die **Vergangenheit**: Es ist dann anzugeben, ab wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 BGB vorgelegen haben, damit der Antragsgegner prüfen kann, ob auch zu Recht Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird.
- Nr. 6: Die **Höhe** des verlangten **Unterhalts** ist dann anzugeben, wenn der Antragsteller einen anderen Unterhalt – höher oder niedriger – als den Mindestunterhalt verlangt.
- Nr. 7: Verlangt die Angabe der nach §§ 1612b, 1612c BGB auf den Unterhalt anzurechnenden Leistungen, damit das Gericht den anzurechnenden Betrag dieser Leistungen bestimmen kann (OLG Dresden FamRZ 2015, 951).
- Nr. 8: Fordert die Erklärung, dass zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis nach §§ 1591 bis 1593 BGB besteht. Das nicht in einer Ehe geborene Kind hat demnach bei Inanspruchnahme seines Vaters dessen Vaterschaftsanerkennung oder die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung darzulegen.
- Nr. 9: Verlangt die Erklärung, dass der Unterhaltsgläubiger nicht mit dem Antragsgegner in einem **gemeinsamen Haushalt** lebt (nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt derjenige, der das Kind betreut, i.d.R. damit seine Unterhaltspflicht, sodass ein weiterer Barunterhaltsanspruch nicht besteht).
- Nr. 10: Nunmehr ist (neu) auch die **Höhe** des **Kindeseinkommens** anzugeben.
- Nr. 11: Setzt eine Erklärung darüber voraus, ob der Anspruch aus **eigenem**, aus **übergegangenem** oder **rückabgetretenem Recht** geltend gemacht wird.
- Nr. 12: Soll ausschließen, dass das Kind Unterhaltsansprüche im vereinfachten Verfahren geltend macht, die bereits auf Dritte (§ 33 SGB II; § 94 SGB XII; § 7 UVG oder § 1607 Abs. 2 u 3 BGB) übergegangen sind. Es ist daher zu erklären, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die staatliche Transferleistungen nach den Sozialgesetzen bzw. durch die in § 1607 BGB bezeichneten Dritten erbracht worden sind. Wegen der zahlreichen Fälle des Übergangs der Unterhaltsansprüche gilt das vereinfachte Verfahren jedoch auch für diesen Kreis der Dritten, die – wenn sie Unterhalt im vereinfachten Verfahren verlangen – zu erklären haben, dass der beantragte Unterhalt nicht höher ist als die dem Kind gewährten Leistungen (OLG Thüringen FamRB 2013, 361 = FamRZ 2013, 1412 [Ls]).
- Nr. 13: Der Antragsteller hat im vereinfachten Verfahren zu erklären, dass die Festsetzung des Unterhalts in dieser Verfahrensart nicht nach § 249 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Kann der Antragsteller diese Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgeben, ist der Antrag unzulässig.

Das vereinfachte Verfahren ist unzulässig, wenn die Angaben in dem Antrag nicht der Wahrheit entsprechen, und der wahre Sachverhalt die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren nicht rechtfertigt (OLG Thüringen FamRB 2013, 361 = FamRZ 2013, 1412 [Ls]). 3

B. Zurückweisung des Antrages aufgrund gerichtlicher Vorprüfung (§ 250 Abs. 2). § 250 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 646 Abs. 2 ZPO. Das Gericht muss den Antrag zurückweisen, wenn bereits ohne Beteiligung des Antragsgegners festzustellen ist, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nicht vorliegen (Verweisung auf § 249: »den in § 249 bezeichneten Voraussetzungen«), oder das Verfahren nach § 249 nicht statthaft ist. Gleiches gilt nach der zweiten Alternative dieser Norm, wenn der Antrag nicht die erforderlichen Angaben enthält (»Entspricht der Antrag nicht diesen ... Voraussetzungen«), und wenn der Antragsteller den mangelhaften Antrag nicht nachbessert. Ein offensichtlich unzulässiger Antrag ist dem Antragsgegner nicht zuzustellen, um dem Gericht Mehrarbeit und dem Gegner die Einlassung auf den unzulässigen Antrag zu ersparen. 4

- 5 Das Gericht muss jedoch vor der Zurückweisung des Antrages auf Einleitung des vereinfachten Verfahrens den Antragsteller hören (§ 250 Abs. 2 Satz 1 und 2) und ihm dadurch Gelegenheit geben, die Beanstandungen zu beheben und die Zurückweisung des Antrages zu verhindern.
- 6 Der den Festsetzungsantrag **insgesamt** zurückweisende Beschluss kann nicht angefochten werden (§ 250 Abs. 2 Satz 3). Bei einer Teilzurückweisung muss dem Antragsteller (unter den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 256) die Möglichkeit der Beschwerde offen stehen, um der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen vorzubeugen, sofern einerseits eine befristete Erinnerung des Antragstellers nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfGG eingelegt wird, über die im Falle der Nichtabhilfe das Familiengericht nach § 11 Abs. 2 Satz 3 RPfGG abschließend entscheidet, und andererseits der Antragsgegner Beschwerde einlegt, über welche das OLG entscheidet (BGH FamRZ 2008, 1428, 1429 = FuR 2008, 391, noch zu §§ 645 ff. ZPO).
- 7 Wird der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren zurückgewiesen, darf das vereinfachte Verfahren erneut eingeleitet werden: Ggü einem neuen (verbesserten) Antrag kann sich der Antragsgegner weder auf den Einwand der »res iudicata« noch auf § 249 Abs. 2 berufen (die Zurückweisung eines Antrages ist keine – wie in dieser Norm vorausgesetzt – materielle »Entscheidung« über den Unterhaltsanspruch).
- 8 **C. Verbindung mehrerer vereinfachter Verfahren (§ 250 Abs. 3).** § 250 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 646 Abs. 3 ZPO: Im Interesse einer Geringhaltung der Kosten sind vereinfachte Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Entscheidung zu verbinden, wenn mehrere Kinder des Antragsgegners die Festsetzung ihres Unterhalts betreiben. § 250 Abs. 3 gilt auch für parallele vereinfachte Verfahren, in denen die Unterhaltsvorschusskasse übergegangene Unterhaltsansprüche von Geschwistern ggü. dem nämlichen Elternteil verfolgt. Ist die Verbindung derartiger paralleler vereinfachter Verfahren unterblieben, ist gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 FamGKG die Nichterhebung der durch die getrennte Verfahrensführung bedingten Mehrkosten zuzuordnen (OLG Celle FamFR 2011, 254 m. Anm. *Hennemann* = FamRZ 2011, 1414 [Ls]).

§ 251 FamFG Maßnahmen des Gerichts. (1) ¹Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. ²Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen:
 - a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für das die Festsetzung des Unterhalts nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
 - b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts;
 - c) die nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen;
2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;
3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;
4. welche Einwendungen nach § 252 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Formulars erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigelegt werden;
5. dass die Einwendungen, wenn Formulare eingeführt sind, mit einem Formular der beigelegten Art erhoben werden müssen, das auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

³Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 3.

(2) § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Beteiligung des Antragsgegners am vereinfachten Verfahren (§ 251 Abs. 1)	1	B. Rückwirkung der Zustellung (§ 251 Abs. 2). C. Neufassung des § 251 ab 01.01.2017 5

A. Beteiligung des Antragsgegners am vereinfachten Verfahren (§ 251 Abs. 1). § 251 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 647 Abs. 1 ZPO: Die Norm regelt die Beteiligung des Antragsgegners am vereinfachten Verfahren, wenn das Gericht die Zulässigkeit des Antrages auf Einleitung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens bejaht hat. Das Gericht hat die Zustellung des Antrages oder einer Mitteilung über dessen Inhalt an den Antragsgegner zu verfügen (§ 251 Abs. 1 Satz 1) und zugleich – also zusammen mit dem Antrag oder der Mitteilung seines Inhalts – nach § 251 Abs. 1 Satz 2 dem Antragsgegner bestimmte, in den Nr. 1–4 der Norm aufgeführte Hinweise zu erteilen (§ 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–4). Diesen Hinweisen muss der Antragsgegner entnehmen können:

- Nr. 1: Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen:
 die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des Unterhalts nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten oder dritten Altersstufe in Betracht kommt (§ 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a),
 im Fall des § 1612a BGB auch der Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts (§ 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b), und
 mit welchem Betrag Kindergeld (§ 1612b BGB) bzw. sonstige regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen (§ 1612c BGB) anzurechnen sind (§ 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c),
- Nr. 2: dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt,
- Nr. 3: dass ein zur Vollstreckung geeigneter Festsetzungsbeschluss ergehen kann, wenn nicht innerhalb eines Monats, im Fall einer Auslandszustellung innerhalb einer gerichtlich zu bestimmenden Frist (§ 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2), Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhoben werden,
- Nr. 4: dass und welche Einwendungen er nach § 252 Abs. 1 u 2 erheben kann; das Gericht muss hervorheben, dass Leistungsunfähigkeit oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit nach § 252 Abs. 2 Satz 3 nur eingewendet werden kann, wenn Auskunft über die Einkünfte, das Vermögen und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Form eines vollständig ausgefüllten amtlichen Vordrucks erteilt wird und – damit der Unterhaltsgläubiger derartige Einwendungen sachlich überprüfen kann – entsprechende Belege über seine Einkünfte (nicht über das Vermögen!) vorgelegt werden,
- Nr. 5: dass er die Einwendungen – soweit Vordrucke eingeführt sind – mit dem vom Gericht beigefügten Vordruck, der i.Ü. bei jedem AG erhältlich sei, geltend machen muss.

Die Hinweise, die das Gericht nach § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu erteilen hat, entsprechen inhaltlich der in den Festsetzungsbeschluss aufzunehmenden Bezeichnung der Unterhaltsleistungen. Der Einwand eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist nicht gehörig erhoben, wenn allein drei Entgeltabrechnungen vorgelegt werden, ohne das eingeführte Formular zu verwenden bzw. Angaben zu Vermögen und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen (OLG Brandenburg FamRZ 2014, 332).

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, soll das Gericht – es muss nicht! – die Frist des § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Erhebung von Einwendungen) entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten verlängern. Innerhalb dieser Frist hat der im Ausland wohnende Antragsgegner einen Zustellungsbevollmächtigten gem. § 175 zu benennen. Unterlässt er dies, kann künftig in der vereinfachten Form der Aufgabe zur Post zugestellt werden (§ 175 Abs. 1 Satz 2, s.a. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 205 ff. zur Zustellung eines Antrages im vereinfachten Unterhaltsverfahren an einen im Ausland lebenden Unterhaltsschuldner sowie zu dem Erfordernis einer Übersetzung des Antrages in eine für den Schuldner verständlichen Sprache).

B. Rückwirkung der Zustellung (§ 251 Abs. 2). § 251 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 647 Abs. 2 ZPO: Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 BGB gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrages oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Daher wird die Verjährung der zur Festsetzung beantragten Unterhaltsansprüche bereits durch die Einreichung des Festsetzungsantrages unterbrochen, wenn die Zustellung demnächst erfolgt (Verweisung des § 251 Abs. 2 auf § 167 ZPO).

C. Neufassung des § 251 ab 01.01.2017.

§ 251 Maßnahmen des Gerichts

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen:
 - a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für das die Festsetzung des Unterhalts nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
 - b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts;
 - c) die nach § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen;
 2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;
 3. dass über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluss ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erhebt;
 4. welche Einwendungen nach § 252 erhoben werden können, insbesondere, daß der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 Absatz 4 erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigefügt werden.
- (2) § 167 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 252 FamFG Einwendungen des Antragsgegners. (1) ¹Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens;
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll;
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, dass
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach dem Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, oder der angegebene Mindestunterhalt nicht richtig berechnet sind,
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf,
 - c) Leistungen der in § 1612b oder § 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig berücksichtigt worden sind.

²Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, dass er keinen Anlass zur Stellung des Antrags gegeben hat. ³Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück, ebenso eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

(2) ¹Anderere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. ²Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und dass er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. ³Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Formulars Auskunft über

1. seine Einkünfte,
 2. sein Vermögen und
 3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Übrigen
- erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Einwendungen des § 252 Abs. 1 (formeller Natur)	2	I. Verwendung des eingeführten Formulars	16
B. Einwendungen des § 252 Abs. 2 (materieller Natur)	7	II. Belegvorlage	20
C. Einwand der Erfüllung (§ 252 Abs. 2 Satz 2)	12	E. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beachtung von Einwendungen (§ 252 Abs. 3)	22
D. Einwendungen zur Leistungsfähigkeit (§ 252 Abs. 2 Satz 3)	13	F. Neufassung des § 252 ab 01.01.2017	24

§ 252 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 648 ZPO: Der Antragsgegner kann im vereinfachten Verfahren **Einwendungen** unter **unterschiedlichen Voraussetzungen** geltend machen. § 252 unterscheidet die möglichen Einwendungen des Antragsgegners nach **formeller** (§ 252 Abs. 1) bzw. nach **materieller** (§ 252 Abs. 2) Natur. Nach § 252 Abs. 3 sind Einwendungen im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen, »solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist«. Die Beschwerde kann gem. § 256 Satz 2 auf Einwendungen nach § 252 nur gestützt werden, wenn diese Einwendungen jeweils bereits erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war (OLG Saarbrücken FamRZ 2011, 49). Der vom Beschwerdeführer erstmals im Beschwerdeverfahren erhobene Einwand, er sei nicht leistungsfähig, ist gem. §§ 252 Abs. 3, 256 Satz 2 daher nicht (mehr) zu berücksichtigen. Ist eine Beschwerde unzulässig, findet gegen den angefochtenen Beschluss die Rechtspflegereinnerung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG statt (OLG Frankfurt FamRZ 2012, 465). Hat der Unterhaltsschuldner bis zur Verfügung des Festsetzungsbeschlusses keine Einwendungen nach § 252 Abs. 2 vorgetragen, kommt eine Wiedereinsetzung in die Monatsfrist nach § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht in Betracht (OLG Bremen JAmt 2012, 535).

A. Einwendungen des § 252 Abs. 1 (formeller Natur). Die Einwendungen des § 252 Abs. 1 beziehen sich auf

- (1) die **Zulässigkeit** des **Verfahrens** (§ 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): Ggf. ist zu rügen, dass die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und/oder die in §§ 249, 250 geregelten besonderen Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens fehlen,
- (2) den **Zeitpunkt** des **Beginns** der verlangten Unterhaltszahlungen (§ 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), insb. wenn die Festsetzung von Unterhalt für die Vergangenheit beantragt wird: Insoweit kann der Antragsgegner einwenden, dass die Voraussetzungen, unter denen nach § 1613 BGB Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann, zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen haben,
- (3) die **Höhe** des **Unterhalts**, jedoch nur im **formalen Bereich** (§ 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a–c); diese Einwendungen sind abschließend aufgezählt:
 - **Nr. 3a:** Fehlerhafte Angaben zu den Altersstufen und/oder zu den Mindestbeträgen und/oder fehlerhafte Berechnungen,
 - **Nr. 3b:** Keine höhere Festsetzung des Unterhalts als beantragt (Grundsatz des § 308 Abs. 1), wobei alle – nicht unter Buchst. a) oder c) fallenden – Berechnungs- und Übertragungsfehler, die unrichtig zu einer höheren Festsetzung des Unterhalts als beantragt führen würden, zu beachten sind,
 - **Nr. 3c:** Rüge unzutreffender Berechnung der nach §§ 1612b, 1612c BGB anzurechnenden Leistungen (s. etwa OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1263).

Enthält ein im vereinfachten Verfahren ergangener Unterhaltsfestsetzungsbeschluss eine aufschiebende Bedingung hinsichtlich der Leistung eines Unterhaltsvorschlusses, so handelt es sich hierbei nicht um eine anfechtbare zeitliche Beschränkung i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 (OLG Düsseldorf FamRZ 2013, 1915).

§ 252 Abs. 1 Satz 2 schützt den leistungswilligen Unterhaltsschuldner vor **Verfahrenskosten**: Verpflichtet er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs, kann er hinsichtlich der Verfahrenskosten einwenden, er habe keinen Anlass zur Stellung des Antrages gegeben. Normzweck ist es neben dem Schutz des Schuldners allerdings auch, eine Inanspruchnahme der Gerichte zu vermeiden, wenn eine gütliche Einigung möglich ist.

Das Gericht darf nur überprüfen und darüber entscheiden, ob die Einwendungen in zulässiger Form und damit also zulässig erhoben worden sind (§ 252 Abs. 1 Satz 3). Bezüglich des gerichtlichen Entscheidungs- und/oder Beurteilungsspielraums ist zu beachten: Einwendungen nach § 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u 3 sind zurückzuweisen, wenn sie nicht begründet sind; das Gericht hat keinerlei Ermessensspielraum, sondern nur einen Beurteilungsspielraum. Über Einwendungen nach § 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Zeitpunkt des Beginns der verlangten Unterhaltszahlungen), die nicht begründet erscheinen, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen (sorgfältige Prüfung des Sach- und Streitstands, wie er sich nach dem Vorbringen beider Beteiligten sowie aufgrund etwaiger präsenter Beweismittel darstellt), zu entscheiden.

Erachtet das Gericht die Einwendungen als teilweise oder insgesamt zulässig erhoben, hat es insoweit nicht gesondert zu entscheiden, sondern die Zulässigkeit der Einwendungen wird inzident durch teilweisen oder gesamten Nichterlass des Festsetzungsbeschlusses und die in § 254 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung festgestellt, die teilweise oder vollständige Unzulässigkeit der Einwendungen konkludent durch Erlass des Festsetzungsbeschlusses. Der Antragsteller kann im vereinfachten Unterhaltsverfahren jedoch mit der Be-

schwerde rügen, dass das Gericht den Einwand der Erfüllung oder der Leistungsunfähigkeit zu Unrecht als zulässig behandelt hat (OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1821).

- 7 **B. Einwendungen des § 252 Abs. 2 (materieller Natur).** Der Antragsgegner kann gem. § 252 Abs. 2 bereits im Festsetzungsverfahren auch **materielle** – also alle nicht gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens (vgl. § 252 Abs. 1) gerichteten – **Einwendungen** erheben; allerdings muss er hierbei die in § 252 Abs. 2 vorgeschriebene **Form** wahren. Diese Formerfordernisse bezwecken zum einen, ein Streitiges Verfahren zu vermeiden oder doch wenigstens – soweit dies nicht gelingt – den Streitstoff zur Frage der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners weitgehend abzuklären, zum anderen wird der Antragsgegner angehalten, sich über die Berechtigung des Unterhaltsanspruchs Klarheit zu verschaffen und sich insoweit ggf. rechtlich beraten zu lassen. Mit – teilweise oder insgesamt – erfolgreichen Einwendungen kann der Unterhaltsschuldner den beantragten Festsetzungsbeschluss – ähnlich wie im Mahnverfahren durch Widerspruch der Vollstreckungsbescheid verhindert wird – teilweise oder insgesamt abwenden. Über die Begründetheit der unter § 252 Abs. 2 fallenden Einwendungen darf allerdings im Festsetzungsverfahren nicht entschieden werden.
- 8 Im Gegensatz zum Mahnverfahren schreibt § 252 Abs. 2 **Substantiierung der Einwendungen** vor. Werden die Einwendungen nicht oder nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, muss der Einlassung des Antragsgegners wenigstens zu entnehmen sein, ob er überhaupt einen rechtlich relevanten Einwand vorträgt. Unsinnige, erkennbar unbegründete oder offensichtlich nicht begründbare Einwendungen können den Festsetzungsbeschluss ebenso wenig abwenden wie eine nicht als Einwendung anzusehende Erwiderung, die lediglich allgemein, ohne jeden Hinweis auf den Rechtsgrund, den geltend gemachten Anspruch bestreitet oder das Bestehen von Einwendungen behauptet.
- 9 Der Antragsgegner kann alle materiellen Einwendungen des § 252 Abs. 2 nur dann wirksam erheben, wenn er **zugleich**
- erklärt, inwieweit er zu Unterhaltsleistungen bereit ist, **und**
 - eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt.
- 10 Diesen Erfordernissen genügt auch die Erklärung des Antragsgegners, dass er keinen Unterhalt leisten kann/will, wenn er meint, keinen solchen zu schulden. Macht ein Unterhaltsschuldner daher im vereinfachten Verfahren geltend, er sei nicht leistungsfähig, muss er keine weitergehende Erklärung abgeben, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist (OLG Rostock FamRZ 2002, 836; OLG Brandenburg FamRZ 2004, 475). Als Erklärung i.S.d. § 252 Abs. 2 reicht es demnach aus, wenn aus den sonstigen Erklärungen des Antragsgegners hervorgeht, dass er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, den begehrten Unterhalt zu zahlen (OLG Brandenburg FamRZ 2001, 766). Daher sind auch fehlende Angaben zu § 252 Abs. 2 unbeachtlich, wenn der Unterhaltsschuldner mit seinen sonstigen Erklärungen kundgetan hat, dass er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, den begehrten Unterhalt zu zahlen (OLG Brandenburg FamRZ 2004, 1587). Hat der Unterhaltsschuldner im vereinfachten Verfahren vergessen, im Abschnitt »G« des amtlichen Formulars anzugeben, dass er nicht bereit sei, Unterhalt zu zahlen, so ist das dann unschädlich, wenn er zuvor ordnungsgemäß Auskunft über seine Einkünfte erteilt und zu erkennen gegeben hat, dass er zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage ist (OLG Oldenburg FamRZ 2012, 997).
- 11 Es genügt daher den Anforderungen des § 252 Abs. 2, wenn der in Anspruch Genommene außerhalb des Formulars ausdrücklich erklärt hat, zur Unterhaltszahlung überhaupt nicht fähig zu sein, und dies durch vollständige Auskünfte über seine Einkünfte und sein Vermögen belegt. Da eine Verpflichtungserklärung des Unterhaltsschuldners nur erwartet werden kann, wenn er sich imstande sieht, wenigstens teilweise den Unterhaltsanspruch zu erfüllen, entfällt bei insgesamt fehlender Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit, in das Formular nachträglich eine Erklärung nach § 252 über die völlige Leistungsunfähigkeit einzufügen (OLG Frankfurt FamRZ 2002, 835). Eine gesonderte Erklärung des Unterhaltsschuldners ist auch dann entbehrlich, wenn er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse im vereinfachten Verfahren bereits umfassend offengelegt und hierdurch seinen Einwand fehlender Leistungsfähigkeit nachvollziehbar begründet hat (OLG Hamm FamRZ 2006, 211). Erklärt der Unterhaltsschuldner in den amtlichen Vordrucken, dass er nur zur Zahlung eines bestimmten Betrages in der Lage sei, ist dies als Zahlungszusage zu verstehen (OLG Naumburg FamRZ 2007, 1027).
- 12 **C. Einwand der Erfüllung (§ 252 Abs. 2 Satz 2).** Wendet der Antragsgegner Erfüllung ein, muss er nach § 252 Abs. 2 Satz 2 **gleichzeitig** erklären, inwieweit er bereits Unterhalt geleistet hat. Bestehen Unterhalts-

rückstände, dann muss er sich gleichzeitig dazu verpflichten, diese zu begleichen (s. hierzu § 271 BGB). Bei dem Einwand der Erfüllung handelt es sich um eine Einwendung gem. § 252 Abs. 2, auf deren erstmalige Erhebung im Beschwerdeverfahren die Beschwerde gem. § 256 Satz 2 nicht gestützt werden kann (OLG Hamm FamRB 2011, 377 = FamRZ 2011, 1414 [Ls]). Die Einwendung des Unterhaltsschuldners, dass Leistungen nach dem UVG nicht mehr erbracht werden, unterfällt weder § 252 Abs. 1 noch § 252 Abs. 2; hierauf kann daher die Beschwerde gem. § 256 nicht gestützt werden (OLG Hamm FamRB 2011, 377 = FamRZ 2011, 1414 [Ls]).

D. Einwendungen zur Leistungsfähigkeit (§ 252 Abs. 2 Satz 3). Am häufigsten wird der Einwand der eingeschränkten Leistungsfähigkeit oder der Leistungsunfähigkeit erhoben. § 252 Abs. 2 Satz 3 verlangt daher **zusätzlich** zu der Erklärung nach § 252 Abs. 2 Satz 1, dass der Antragsgegner in einem **besonderen Vordruck** (§ 259) **Auskunft** über seine Einkünfte, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse i.Ü. erteilt und über seine Einkünfte **Belege** vorlegt, damit der Antragsteller die Richtigkeit der erteilten Auskunft überprüfen kann (hierzu ausführlich OLG Brandenburg FamRZ 2004, 273). Der Einwand, dass die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners einen im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Unterhaltsbedarf von mehr als 100 % des Mindestunterhalts nicht rechtfertigen, stellt keinen zulässigen Einwand zur Unterhaltshöhe i.S.v. § 252 Abs. 1 Satz 3, sondern einen materiell-rechtlichen Einwand i.S.v. § 252 Abs. 2 dar; er kann deshalb nicht erstmals im Beschwerdeverfahren angebracht werden (OLG Celle FamRZ 2012, 141 m. Anm. *Hennemann* FamFR 2011, 511).

Diese Auskunfts- und Belegvorlagepflicht soll

- den Antragsteller in die Lage versetzen, sich trotz des laufenden Verfahrens (noch) außergerichtlich mit dem Antragsgegner zu einigen,
- falls eine Einigung nicht gelingt, dem Antragsteller die Prüfung ermöglichen, wie die Aussichten einer weiteren Rechtsverfolgung einzuschätzen sind,
- das streitige Verfahren beschleunigen, wenn der Antragsteller seine Durchführung beantragt, und
- verhindern, dass sich der unterhaltspflichtige Antragsgegner der Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren mit einem pauschalen Hinweis auf seine eingeschränkte oder fehlende Leistungsfähigkeit entziehen kann.

Beruft sich der Antragsgegner auf eingeschränkte Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit, und kommt er seiner Auskunfts- und Belegvorlagepflicht nicht pünktlich und/oder vollständig form- und fristgerecht nach, ist der Unterhalt im vereinfachten Verfahren antragsgemäß festzusetzen. Insoweit ist lediglich formal zu prüfen, ob die Einwendungen in der zulässigen Form geltend gemacht worden sind. Eine materiell-rechtliche Prüfung, ob die Angaben den Einwand begründen, ist – sofern Rechtsmissbrauch auszuschließen ist – im Interesse eines einfachen Verfahrens nicht vorgesehen.

Erklärt der im Rahmen des »vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger« in Anspruch genommene Elternteil ausdrücklich durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes in dem Formular, den geforderten »Unterhalt nicht entrichten« zu können, und legt er als Beleg für seine begrenzte Leistungsfähigkeit gleichzeitig eine Kopie des aktuellen SGB II-Bescheids bei, dann steht einer Zulässigkeit der Einwendung »G« (Einwand fehlender Leistungsfähigkeit) im Formular »Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt« nicht entgegen, dass im dritten Abschnitt des Vordrucks nicht ausdrücklich eingetragen ist, zur Leistung von Unterhalt i.H.v. »0 €« bereit zu sein (OLG Oldenburg FamRZ 2012, 997; OLG Celle FamRZ 2012, 1820; KG FamRZ 2014, 1474). Hat der Antragsgegner in den Einwendungsbögen jeweils den Einwand »G« (Einwand fehlender Leistungsfähigkeit) angekreuzt, im 3. Abschnitt jedoch keine Erklärung darüber abgegeben, in welcher Höhe er sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet, insoweit auch nicht »Null €« eingetragen, kann dies unschädlich sein, wenn er durch den Hinweis auf Einkommen in Form von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und die teilweise Vorlage entsprechender Bescheide zu erkennen gegeben hat, dass er sich für überhaupt nicht leistungsfähig hält (OLG Brandenburg FF 2015, 175 [Ls]). Die Einwendung »G« (Einwand fehlender Leistungsfähigkeit) im Vordruck »Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt« ist dagegen unzulässig, wenn der in Anspruch genommene Elternteil den zweiten Abschnitt des Vordrucks über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig oder offenkundig unzutreffend ausfüllt und nicht die jeweils im Vordruck ausdrücklich geforderten Unterlagen beifügt (OLG Celle FamRZ 2012, 1820).

I. Verwendung des eingeführten Formulars. Im vereinfachten Verfahren kann der Unterhaltsschuldner seine begrenzte Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsunfähigkeit zur Zahlung von Kindesunterhalt nur dann

wirksam einwenden, wenn der hierfür vorgesehene Vordruck (s. § 259, Formularzwang!) ausgefüllt vorgelegt wird (OLG Karlsruhe FamRZ 2001, 107; 2006, 1548); die Darstellung der Einkünfte in einem Schriftsatz unter Beifügung von Belegen kann die Vorlage des eingeführten Vordrucks nicht ersetzen (OLG Nürnberg FamRZ 2004, 475 = FuR 2004, 363). Das Gericht ist allerdings aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nur berücksichtigt werden können, wenn der amtliche Vordruck verwendet wird (OLG Frankfurt DAVorm 2000, 1132). Eine Beschwerde des Antragsgegners gegen den Festsetzungsbeschluss des Amtsgerichts unter Berufung auf eine im ersten Rechtszug ohne Verwendung des Formulars vorgebrachte Einwendung ist gem. § 256 Satz 2 unzulässig (OLG Köln FamRZ 2012, 1822). Der Einwand eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist daher nicht gehörig erhoben, wenn allein drei Entgeltabrechnungen vorgelegt werden, ohne dass das eingeführte Formular verwendet wird bzw. Angaben zu Vermögen und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht werden (OLG Brandenburg FamRZ 2014, 332).

- 17 Bezeichnet sich ein Unterhaltsschuldner insgesamt als nicht leistungsfähig, kann er diese Erklärung auch außerhalb des amtlichen Vordrucks abgeben (OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 765; OLG Bamberg FamRZ 2001, 108).
- 18 Die vorgeschriebene Verwendung des Vordrucks für den Fall des Vortrags einer nur eingeschränkten Leistungsfähigkeit stellt keinen unnötigen Formalismus dar, sondern soll der Tatsache gerecht werden, dass es sich beim vereinfachten Verfahren um ein summarisches Verfahren handelt, dessen Ziel es nicht ist, den Grad der Leistungsfähigkeit zu prüfen, sondern in dafür geeigneten Fällen eine rasche Entscheidung durch den Rechtspfleger zu ermöglichen, der die in rechter Form erhobenen Einwendungen nur auf ihre Zulässigkeit, nicht jedoch auf ihre Begründetheit zu prüfen hat (OLG Stuttgart JAmt 2003, 212).
- 19 Auch ggü. einem im Ausland lebenden ausländischen Unterhaltsschuldner ist im vereinfachten Verfahren der Vordruck zu seiner Leistungsfähigkeit, jedoch mit einer Übersetzung in seine Muttersprache, zu verwenden. Fraglich ist allerdings, ob das vereinfachte Verfahren ggü. einem der deutschen Sprache nicht mächtigen und im Ausland lebenden Unterhaltsschuldner selbst bei Beifügung des erforderlichen Vordrucks geeignet ist, oder ob in solchen Fällen nicht besser das normale Unterhaltsverfahren beschrritten werden sollte (OLG Frankfurt JAmt 2001, 244; s.a. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 205 ff. zur Zustellung eines Antrages im vereinfachten Unterhaltsverfahren an einen im Ausland lebenden Unterhaltsschuldner sowie zu dem Erfordernis einer Übersetzung des Antrages in eine für den Schuldner verständliche Sprache).
- 20 **II. Belegvorlage.** Im vereinfachten Verfahren kann der Unterhaltsschuldner mit dem Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nicht durchdringen, wenn er zwar den Vordruck über Einwendungen vollständig ausgefüllt, aber nicht alle notwendigen Belege, wie sie sich aus dem Vordruck selbst ergeben, beigefügt hat. Legt ein Beteiligter trotz Androhung gem. § 142 Abs. 3 ZPO keine Unterlagen vor, ist dies grds. wie eine Verweigerung der Belegvorlage zu behandeln.
- 21 Einnahmen aus Arbeitslosengeld oder -hilfe sind durch Vorlage der Bescheide des laufenden und des vergangenen Jahres zu belegen; Vorlage nur aktueller Belege genügt nicht (OLG Brandenburg FamRZ 2004, 273). Schwärzt der Unterhaltsschuldner auf den dem Vordruck gem. § 259 beigefügten Unterlagen vermögensrelevante Angaben, ist seine Einwendung nicht ordnungsgemäß erhoben (OLG Brandenburg FamRZ 2004, 1587 – Kontoauszüge). Erklärt der Unterhaltsschuldner, er habe Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, ist er von der Bezifferung und Belegpflicht nicht durch den Hinweis auf ein eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren befreit, da dort das laufende Einkommen, soweit es gem. § 850c ZPO unpfändbar ist, nicht umfasst wird, während und weil es zur Erfüllung laufenden Unterhalts herangezogen werden kann (OLG Koblenz FamRZ 2005, 915). Der im Ausland lebende Elternteil darf die angeforderten Belege zur Auskunft über sein Einkommen in der jeweiligen Landessprache vorlegen (OLG München FamRZ 2005, 381). Kommt er allerdings einer gerichtlichen Anordnung zur Vorlage von Übersetzungen nicht nach, hat er seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß i.S.v. § 252 Abs. 2 Satz 3 nachgewiesen (OLG Brandenburg FamRZ 2005, 1842 zu Belegen in dänischer Sprache).
- 22 **E. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beachtung von Einwendungen (§ 252 Abs. 3).** Nach § 252 Abs. 3 sind die Einwendungen (solange) zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht verfügt ist (s. OLG Köln FamRB 2012, 314; OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 1501). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Frist für die Geltendmachung der Einwendungen als Ausschlussfrist auszugestalten. Diese Regelung ver-

meidet unnütze Abänderungsanträge. Eine Verkürzung der Erklärungsfrist ist unzulässig (OLG Saarbrücken JAmt 2001, 94).

Ein noch nicht verkündeter Beschluss wird nicht bereits mit Unterzeichnung, sondern erst dann existent, wenn er erstmals zur Zustellung an die Beteiligten aus dem inneren Geschäftsbetrieb des Gerichts herausgegeben worden ist, regelmäßig dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ihn zum Zwecke der Zustellung an den Empfänger der Post übergibt (OLG Frankfurt FamRZ 2001, 109; OLG Hamm FamRZ 2006, 44 = FuR 2005, 461; 2007, 836; KG FamRZ 2007, 2088; a.A. OLG Hamm FamRZ 2000, 901; OLG Brandenburg FamRZ 2001, 1078 – ein Beschluss sei dann verfügt, wenn er vom Rechtspfleger unterzeichnet worden ist). Bis zu diesem Zeitpunkt eingehende Schriftsätze sind daher zu berücksichtigen. Ist nicht auszuschließen, dass der Festsetzungsbeschluss zum Zeitpunkt des Eingangs von Einwendungen des Unterhaltsschuldners noch nicht i.S.d. § 252 Abs. 3 verfügt worden ist, hat das FamG inhaltlich über die Einwendungen des Unterhaltsschuldners zu entscheiden. 23

F. Neufassung des § 252 ab 01.01.2017.

24

§ 252 Einwendungen des Antragsgegners

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens geltend machen. Bei begründeten Einwendungen weist das Gericht den Antrag zurück. Unbegründete Einwendungen weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss nach § 253 zurück.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einwendungen, insbesondere Einwendungen nach den Absätzen 3 und 4, sind nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet.

(3) Der Einwand der Erfüllung ist nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich erklärt, inwieweit er Unterhalt geleistet hat und entsprechende Belege vorlegt.

(4) Der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit ist nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen erteilt und für die letzten zwölf Monate seine Einkünfte belegt. Ein Antragsgegner, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, muss den aktuellen Bewilligungsbescheid darüber vorlegen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.

(5) Die Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht erlassen ist.

§ 253 FamFG Festsetzungsbeschluss. (1) ¹Werden keine oder lediglich nach § 252 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 252 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. ²In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. ³In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluss ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung verlangt werden kann.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Voraussetzungen der Festsetzung		C. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	
(§ 253 Abs. 1 Satz 1)	1	(§ 253 Abs. 2)	5
B. Inhalt des Beschlusses (§ 253 Abs. 1		D. Rechtsmittelbelehrung (§ 253 Abs. 2)	6
Satz 2 und 3)	2	E. Neufassung des § 253 ab 01.01.2017	10

- 1 A. Voraussetzungen der Festsetzung (§ 253 Abs. 1 Satz 1).** Das Gericht – Rechtspfleger, s. § 20 Nr. 10a RPfLG n.F. – setzt den beantragten Unterhalt durch Beschluss fest, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (s. § 253 Abs. 1 Satz 1):
- (1) Die Monatsfrist nach § 251 Abs. 1 (bzw. bei Auslandszustellungen § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) muss verstrichen sein, **und**
 - (2) der Antragsgegner hat entweder keine oder nur solche Einwendungen erhoben, die nach § 252 zurückzuweisen oder als unzulässig zu erachten sind. Der Unterhalt ist auch dann festzusetzen, wenn ein Einwand zwar (zunächst) zulässig ist, der Antragsteller jedoch (sodann) seinen Antrag entsprechend diesem Einwand berichtigt hat.
- Hat das Gericht den beantragten Beschluss erlassen, dann ist es an diese getroffene (End-)Entscheidung (§ 38 Abs. 3 Satz 3) auch dann gebunden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein rechtzeitig eingegangener Schriftsatz nicht berücksichtigt worden ist: Endentscheidung ist gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 jede Entscheidung, durch die der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird. Um eine solche Entscheidung handelt es sich bei dem Beschluss nach § 253, da mit ihm über den Festsetzungsantrag entschieden und das Festsetzungsverfahren abgeschlossen wird (KG FamRZ 2011, 394). Setzt das Gericht im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren nach einer Mitteilung gem. § 254 Satz 1 seine Ermittlungen zur Berücksichtigungsfähigkeit der Einwendungen des Antragsgegners fort, muss es nach deren Abschluss erneut nach §§ 253, 254 vorgehen (OLG Nürnberg FamRZ 2015, 952).
- 2 B. Inhalt des Beschlusses (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und 3).** Das Gericht hat in dem Beschluss auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsgläubiger zu zahlen hat (§ 253 Abs. 1 Satz 2). Mit dieser Vorschrift stellt das Gesetz klar, dass der Feststellungsbeschluss einen Zahlungsausspruch enthalten muss und damit einen Zahlungstitel darstellt. Gleichzeitig sind in dem Beschluss auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne Weiteres ermittelt werden können (wobei es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt, § 253 Abs. 1 Satz 3; § 253 Abs. 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen § 641p Abs. 1 Satz 4 ZPO a.F.). Diese Norm will ein zusätzliches Kostenfestsetzungsverfahren vermeiden, lässt dieses aber – damit der Festsetzungsbeschluss nicht verzögert wird – unberührt, wenn sich die erstattungsfähigen Kosten nicht ohne Weiteres feststellen lassen.
- 3** Da Unterhaltsschulden bei Schuldnerverzug gem. § 288 Abs. 1 BGB wie andere Geldschulden zu verzinsen sind, können auch im vereinfachten Verfahren ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrages (§ 251 Abs. 1 Satz 1) gesetzliche Verzugszinsen auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist hingegen ausgeschlossen (BGH FamRZ 2008, 1428 = FuR 2008, 391). Wenn die Möglichkeit der Eintragung von Verzugszinsen auf dem Formular noch nicht vorgesehen ist, kann folgender zusätzlicher Antrag gestellt werden:
- 4** »Es wird entsprechend dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 28.5.2008 (FamRZ 2008, 1428 = FuR 2008, 391) zusätzlich beantragt, den bei Zustellung dieses Festsetzungsantrages vorhandenen Unterhaltsrückstand in Höhe von ... € ab diesem Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen« (ähnlich *Vossenkämper* FamRZ 2008, 1431, 1432).
- 5 C. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 253 Abs. 2).** Nach § 253 Abs. 2 kann der Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- 6 D. Rechtsmittelbelehrung (§ 253 Abs. 2).** Nach § 253 Abs. 2 hat das Gericht den Antragsgegner in dem Unterhaltsfestsetzungsbeschluss darauf hinzuweisen,
- (1) welche Einwendungen er mit der Beschwerde geltend machen, und
 - (2) unter welchen Voraussetzungen er eine Abänderung verlangen kann.
- 7** Diese Hinweispflicht des Gerichts soll unzulässige Rechtsmittel vermeiden.
- 8** Die im vereinfachten Verfahren auf Festsetzung des Unterhalts mit einer nicht ordnungsgemäßen Erklärung des Antragsgegners verbundenen schwerwiegenden Folgen erfordern vom Gericht eine genaue Beachtung der vorgeschriebenen Belehrung einschließlich der Übersendung des amtlichen Vordrucks (OLG Oldenburg FamRZ 2001, 1078). Der Hinweis auf die zulässigen Einwendungen muss konkret sein, den Gesetzestext des § 253 Abs. 2 erfassen und sich hinsichtlich der Kostenfestsetzung darauf erstrecken, dass auch deren Unrichtigkeit angefochten werden kann. Unterbleibt die gem. § 253 gebotene Belehrung bzw. lässt sich die genaue Beachtung der Vorschrift nicht feststellen, liegt darin ein Verfahrensmangel, der auf die Be-

schwerde zur Aufhebung des Unterhaltsfestsetzungsbeschlusses zusammen mit dem zugrunde liegenden Verfahren und zur Zurückverweisung des Verfahrens nach § 575 ZPO an das FamG führt (OLG Naumburg OLGR 2001, 466; FamRZ 2001, 1464; OLG Schleswig OLGR 2003, 252).

Darüber hinaus besteht auch im vereinfachten Verfahren grds. eine gerichtliche Hinweispflicht entsprechend § 139 Abs. 2 ZPO; dies gebietet das Gebot des fairen Verfahrens (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1548). Wird im vereinfachten Verfahren schriftsätzlich die mangelnde Leistungsfähigkeit geltend gemacht, ist das Gericht aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nur berücksichtigt werden können, wenn der amtliche Vordruck verwendet wird (OLG Frankfurt DAVorm 2000, 1132).

E. Neufassung des § 253 ab 01.01.2017.

§ 253 Festsetzungsbeschluss

(1) Ist der Antrag zulässig und werden keine oder keine nach § 252 Absatz 2 bis 4 zulässigen Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung durch Beschluss erfolgt auch, soweit sich der Antragsgegner nach § 252 Absatz 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) In dem Beschluss ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung verlangt werden kann.

§ 254 FamFG Mitteilungen über Einwendungen. ¹Sind Einwendungen erhoben worden, die nach § 252 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 252 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. ²Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluss fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 252 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. ³In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 254 (vormals § 650 ZPO) regelt den Fortgang des Verfahrens, wenn der Antragsgegner Einwendungen erhoben hat, die nicht nach § 252 Abs. 1 Satz 3 zurückgewiesen werden dürfen, und/oder die nach § 252 Abs. 2 als zulässig anzusehen sind. Setzt das Gericht im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren nach einer Mitteilung gem. § 254 Satz 1 seine Ermittlungen zur Berücksichtigungsfähigkeit der Einwendungen des Antragsgegners fort, muss es nach deren Abschluss erneut nach §§ 253, 254 vorgehen (OLG Nürnberg FamRZ 2015, 952).

In der nach § 254 Satz 1 vorgeschriebenen Mitteilung an den Antragsteller, der Antragsgegner habe zulässige oder für zulässig erachtete Einwendungen erhoben, hat das Gericht den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der Unterhalt (nur) in der unstreitigen Höhe festgesetzt werden kann (in der sich der Antragsgegner zur Zahlung verpflichtet hat), und dass der Restanspruch im streitigen Verfahren weiter zu verfolgen ist. Nach § 254 Satz 1 hat das Gericht dem Antragsteller diese **Einwendungen mitzuteilen** und nach § 254 Satz 2 auf Antrag den **Unterhalt** insoweit durch Beschluss **festzusetzen**, als sich der Antragsgegner nach § 252 Abs. 2 Satz 1 u 2 zur Zahlung verpflichtet hat. § 254 stellt damit sicher, dass der Antragsteller im vereinfachten Verfahren einen Vollstreckungstitel zumindest über den unstreitigen Teil seines geltend gemachten Anspruchs erwirken kann; der darüber hinausgehende Anspruch ist dann im streitigen Verfahren (§ 255) weiter zu verfolgen.

§ 254 Mitteilungen über Einwendungen

Hat der Antragsgegner zulässige Einwendungen (§ 252 Absatz 2 bis 4) erhoben, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit und weist darauf hin, dass das streitige Verfahren auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt wird.

§ 255 FamFG Streitiges Verfahren. (1) ¹Im Fall des § 254 wird auf Antrag eines Beteiligten das Streitige Verfahren durchgeführt. ²Darauf ist in der Mitteilung nach § 254 Satz 1 hinzuweisen.

(2) ¹Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des Streitigen Verfahrens, ist wie nach Eingang eines Antrags in einer Unterhaltssache weiter zu verfahren. ²Einwendungen nach § 252 gelten als Erwidern.

(3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens behandelt.

(6) Wird der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 254 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 252 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Antragsprinzip (§ 255 Abs. 1)	2	E. Kosten des Streitigen Verfahrens (§ 255 Abs. 5)	6
B. Verfahrensfortgang nach Überleitung in das Streitige Verfahren (§ 255 Abs. 2)	3	F. Fiktion der Antragsrücknahme (§ 255 Abs. 6)	7
C. Eintritt der Rechtshängigkeit beim Über- gang in das Streitige Verfahren (§ 255 Abs. 3)	4	G. Neufassung des § 255 ab 01.01.2017	8
D. Erleichterung der Zwangsvollstreckung durch einheitlichen Titel (§ 255 Abs. 4)	5		

1 § 255 entspricht dem bisherigen § 651 ZPO.

2 **A. Antragsprinzip (§ 255 Abs. 1).** Erhebt der Antragsgegner im materiellen Recht begründete Einwendungen in der nach § 252 vorgeschriebenen Form, kann der Unterhalt nicht im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden. In diesem Fall können die Beteiligten beantragen, das **Streitige Verfahren** durchzuführen (§ 255 Abs. 1). Die Vorschrift sieht einen automatischen Übergang des vereinfachten Verfahrens oder seine Überleitung von Amts wegen in das Streitige Verfahren nicht vor; dieses wird vielmehr nur auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet (§ 256 Abs. 1 Satz 1, so auch das Verfahren nach dem Widerspruch im Mahnverfahren § 696 Abs. 1 ZPO). Das Antragsprinzip bezweckt einerseits, den Beteiligten Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Einigung zu geben, andererseits, dem Antragsteller, der – etwa aufgrund der Einwendungen des Antragsgegners – den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise nicht weiter verfolgen will, zusätzliche Kosten zu ersparen. Auf das Antragsprinzip (insb. das Antragsrecht) ist in der Mitteilung nach § 255 Satz 1 i.V.m. Satz 3 hinzuweisen (§ 255 Abs. 1 Satz 2). Als raschere Alternative zur Titulierung des Mindestunterhalts steht das vereinfachte Verfahren wahlweise neben dem Unterhaltsantrag zur Verfügung. Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern können außerdem i.R.d. Kindschaftsverfahrens (zugleich) die Verurteilung zum Unterhalt gem. § 237 (bisher § 653 ZPO) betreiben. Betreibt ein Minderjähriger nach Erhebung von Einwendungen gegen die beantragte Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren seine Unterhaltsforderung im Streitigen Verfahren weiter, so ist als »Einreichung des Antrages« i.S.v. § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG die Antragstellung auf Unterhaltsfestsetzung maßgeblich, nicht erst diejenige auf Durchführung des Streitigen Verfahrens (OLG Celle FamRZ 2014, 1810).

3 **B. Verfahrensfortgang nach Überleitung in das Streitige Verfahren (§ 255 Abs. 2).** Hat ein Beteiligter die Überleitung des vereinfachten in das Streitige Verfahren beantragt, ist weiter wie nach Eingang eines Antrags zu verfahren (§ 255 Abs. 2 Satz 1). Dabei gelten nach § 255 Abs. 2 Satz 2 die erhobenen Einwendungen nach § 252 als Antragsabweisung. Das Gericht soll die ggf. noch weiter notwendigen Ermittlungen im Wege vorbereitender Maßnahmen (etwa nach §§ 235, 236 oder nach § 273 ZPO) veranlassen. Sollten der Antrag und/oder die Einwendungen nicht oder nicht genügend substantiiert sein, hat das Gericht nach § 139

Abs. 1 Satz 1 ZPO darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

C. Eintritt der Rechtshängigkeit beim Übergang in das Streitige Verfahren (§ 255 Abs. 3). § 255 Abs. 3 4 regelt den Eintritt der Rechtshängigkeit beim Übergang in das Streitige Verfahren. Maßgeblicher Zeitpunkt, zu dem die Rechtshängigkeit des Unterhaltsverfahrens als eingetreten gilt, ist die Zustellung des Antrages im vereinfachten Verfahren (§ 251 Abs. 1 Satz 1). Diese Fiktion gilt jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens innerhalb einer **Frist von 6 Monaten** nach Zugang der Mitteilung nach § 254 gestellt wird. Das Gesetz hat diese Frist großzügig bemessen, damit der Antragsteller im Hinblick auf eine mögliche außergerichtliche Einigung nicht zu einem Übergang in das Streitige Verfahren gedrängt wird.

D. Erleichterung der Zwangsvollstreckung durch einheitlichen Titel (§ 255 Abs. 4). § 255 Abs. 4 sieht 5 zur Erleichterung der Zwangsvollstreckung vor, dass ein **einheitlicher Unterhaltstitel** über zukünftige wiederkehrende Leistungen geschaffen wird, wenn vor Beginn des Streitigen Verfahrens bereits ein Festsetzungsbeschluss nach § 254 ergangen ist: Der Unterhalt soll regelmäßig in einem Gesamtbetrag bestimmt und der bereits erlassene Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden. Ausnahmsweise ist die Festsetzung in einem Gesamtbetrag dann nicht notwendig, wenn nach dem Zweck der Norm (Erleichterung der Zwangsvollstreckung) die Festsetzung eines Gesamtbetrages nicht sinnvoll erscheint (z.B., wenn der bereits vorliegende Festsetzungsbeschluss nur rückständigen Unterhalt umfasst).

E. Kosten des Streitigen Verfahrens (§ 255 Abs. 5). Geht das vereinfachte in das Streitige Verfahren über, 6 dann sind – insb. aus Vereinfachungsgründen – die Kosten des vereinfachten Verfahrens als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens zu behandeln (§ 255 Abs. 5). Diese Regelung lehnt sich an § 281 Abs. 3 Satz 1 und § 696 Abs. 1 Satz 5 ZPO an.

F. Fiktion der Antragsrücknahme (§ 255 Abs. 6). § 255 Abs. 6 fingiert die Rücknahme des Antrages auf 7 Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach Ablauf einer großzügig bemessenen Frist: Wird der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von **6 Monaten** nach Zugang der Mitteilung nach § 254 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 252 Abs. 2 Satz 1 u 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen; weiterhin gewechselte Schriftsätze über die sachliche Richtigkeit der Einwendungen haben auf den Lauf dieser Frist keinen Einfluss (OLG Oldenburg JAmt 2012, 532 – Einwendung »Zusammenleben in einem Haushalt«). Bringt der Antragsgegner gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens substantiierte Einwendungen vor, die nicht durch Beschluss zurückgewiesen werden können, dann beginnt die 6-Monatsfrist des § 255 Abs. 6 mit Zugang der Einwendungen beim Antragsteller. Der Festsetzungsantrag kann jedoch erst dann als zurückgenommen gelten, wenn der Antragsteller nach einer erneuten Mitteilung nach § 254 Satz 1 vor Ablauf von 6 Monaten keinen Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens gestellt hat (OLG Nürnberg FamRZ 2015, 952).

G. Neufassung des § 255 ab 01.01.2017. 8

§ 255 Streitiges Verfahren

- (1) Im Fall des § 254 wird auf Antrag eines Beteiligten das Streitige Verfahren durchgeführt.
- (2) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des Streitigen Verfahrens, ist wie nach Eingang eines Antrags in einer Unterhaltssache weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 252 gelten als Erwiderung.
- (3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.
- (4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 253 Absatz 1 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.
- (5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens behandelt.
- (6) Wird der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 254 gestellt, so gilt der Festsetzungsantrag, der über den Festsetzungsbeschluss nach § 253 Absatz 1 Satz 2 hinausgeht, oder der Festsetzungsantrag, der über die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 252 Absatz 2 hinausgeht, als zurückgenommen.

§ 256 FamFG **Beschwerde.** ¹Mit der Beschwerde können nur die in § 252 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. ²Auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die Beschwerde nicht gestützt werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Präklusion	1	III. Unrichtigkeit der Kostenentscheidung	14
B. Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde	6	IV. Erinnerungsverfahren nach § 11 Abs. 2	
I. Beschwerde des Antragstellers	9	Satz 1 RPfG	15
II. Beschwerde des Antragsgegners	11	C. Neufassung des § 256 ab 01.01.2017	16

- 1 **A. Präklusion.** Mit der Beschwerde nach § 256 können nur die in § 252 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden; auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die Beschwerde nicht gestützt werden. Die Norm entspricht dem bisherigen § 652 Abs. 2 ZPO. Eine Nachfolgevorschrift für § 652 Abs. 1 ZPO ist entfallen, da nunmehr generell die befristete Beschwerde nach §§ 58 ff. gegeben ist. Der Regelungsgehalt der bisherigen §§ 655 u § 656 ZPO wurde nicht übernommen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen im vereinfachten Verfahren können grundsätzlich auch von einer Partei selbst vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden (OLG Brandenburg FamRZ 2014, 681).
- 2 Die Rechtsfolgen, die mit dem verspäteten Vortrag von Einwendungen gegen die Begründetheit des Festsetzungsantrages erst im Beschwerdeverfahren verbunden sein sollen, sind umstritten.
- 3 Einerseits wird eine Beschwerde, die sich erstmals gegen die Begründetheit des Antrages (insbesondere und zumeist Einwand der mangelnden Leistungsfähigkeit) wendet, als unzulässig angesehen; verspätete Einwendungen seien dann im Erinnerungsverfahren (§ 11 Abs. 2 RPfG) abschließend durch das Familiengericht zu überprüfen (OLG Hamm FamRB 2011, 377 = FamRZ 2011, 1414 [Ls] zu weggefallenen Leistungen nach dem UVG; OLG Frankfurt FamRZ 2012, 465; OLG Naumburg FamFR 2013, 451 = FamRZ 2014, 59 [Ls]; OLG Bremen FamRZ 2013, 560; OLG Brandenburg FamRZ 2014, 332; OLG Brandenburg FamRZ 2014, 681 [jedoch aufgegeben in FamRZ 2015, 1512]; OLG Naumburg FamRZ 2014, 1053 [Ls]; OLG Frankfurt FamRZ 2015, 1993).
- 4 Dagegen steht die (zutreffende) Auffassung, die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde seien abschließend in §§ 58 ff., 117 geregelt; § 256 betreffe seinem Wortlaut nach allein die Präklusion bestimmter Einwendungen im zweiten Rechtszug und bestimme damit nur, was allein Gegenstand der Prüfung im Beschwerdeverfahren sein könne. Eine gegen die Begründetheit des Antrages gerichtete Beschwerde sei daher gem. § 117 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 522 Abs. 1 als unzulässig zu verwerfen; eine Erinnerung i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfG sei insoweit ausgeschlossen (OLG Brandenburg Rpfleger 2015, 74 = FamRZ 2015, 953 [Ls]; 2015, 1512 – Aufgabe von OLG Brandenburg FamRZ 2014, 681; OLG Frankfurt NZFam 2015, 1023). Gegen den Verwerfungsbeschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft (§ 117 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO, OLG Thüringen FamRZ 2015, 1513).
- 5 Nach § 256 n.F. (2017) ist die Beschwerde unzulässig, wenn sie sich auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2–4 n.F. stützt, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen war. Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass sich der Antragsgegner nicht erstmals mit der Beschwerde gegen die Begründetheit des Antrages wenden darf. Der bisherige Regelungsinhalt von § 254 ist nunmehr teilweise in die Änderungen in § 252 und § 253 – jeweils n.F. – eingeflossen. Systematisch neu zugeordnet ist der Hinweis des Gerichts zur Durchführung des streitigen Verfahrens auf Antrag eines Beteiligten, der bislang noch in § 255 Abs. 1 Satz 2 geregelt ist. Dieser Verfahrenshinweis wird zusammen mit der Mitteilung über Einwendungen und unter Beifügung der von dem Antragsteller übersandten Erklärungen, Auskünfte und Belege nach § 252 Abs. 2 bis 4 n.F. an den Antragsteller verschickt. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 wurde nach § 253 n.F. verschoben.

B. Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde. Nach § 256 können **beide** Beteiligte des vereinfachten Verfahrens den dort ergangenen Festsetzungsbeschluss (§ 253) mit der **sofortigen Beschwerde** anfechten, wobei sie im **Beschwerdeverfahren** jedoch nur **bestimmte Einwendungen** erheben dürfen:

- Die in § 252 Abs. 1 bezeichneten (Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, unzutreffender Unterhaltszeitraum, unrichtige Berechnung des Unterhalts, kein Anlass zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens),
- die fehlerhafte Beurteilung einer (nach Ansicht des Beschwerdeführers zulässigen) Einwendung i.S.d. § 252 Abs. 2 als unzulässig,
- die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind.

Wird eine Beschwerde gegen einen im vereinfachten Verfahren ergangenen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss nicht auf einen oder mehrere dieser Anfechtungsgründe gestützt, ist sie unzulässig (OLG Celle FamRZ 2012, 141). Eine in dem Unterhaltsfestsetzungsbeschluss enthaltene Bestimmung, nach der die Festsetzung unter einer Bedingung steht und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet ist, stellt daher keinen zulässigen Einwand i.S.d. § 256 dar (BGH FamRZ 2008, 1433 = FuR 2008, 389 – noch zu § 652 ZPO).

Erlässt das FamG im vereinfachten Verfahren einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss in der irrtümlichen Annahme, der Antragsgegner habe einen Unterhaltsbetrag in bestimmter Höhe anerkannt, steht diesem in teleologischer Erweiterung des § 256 ein außerordentliches Beschwerderecht zu (OLG Stuttgart FamRZ 2002, 329). Beruht der Festsetzungsbeschluss ganz oder teilweise auf einem durch den Antragsgegner erklärten Anerkenntnis, können Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines im vereinfachten Verfahren erklärten Anerkenntnisses zulässigerweise im Beschwerdeverfahren des § 256 geltend gemacht werden (OLG Brandenburg FamRZ 2007, 837).

I. Beschwerde des Antragstellers. Auch der Antragsteller des vereinfachten Verfahrens ist nach § 256 beschwerdebefugt; die Beschränkungen der Zulässigkeit der Beschwerde nach § 256 gelten auch für das Kind oder seinen Rechtsnachfolger. Wird ein zulässiger Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren teilweise zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen der §§ 249, 250 Abs. 1 fehlen, ist der Antragsteller durch die insoweit unterbliebene Unterhaltsfestsetzung in der Sache beschwert und kann unter den Voraussetzungen des § 256 gegen den erlassenen Festsetzungsbeschluss sofortige Beschwerde einlegen (OLG Zweibrücken FamRZ 2008, 289); § 250 Abs. 2 Satz 3 steht der Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde bei einer Teilzurückweisung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn ansonsten bei einer Aufsplitterung der Kompetenzen zur Entscheidung über ein Rechtsmittel des Antragstellers (Erinnerung) und des Antragsgegners (Beschwerde) in der gleichen Sache die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht (BGH FamRZ 2008, 1428 = FuR 2008, 391 – Fortführung von BGH FamRZ 2008, 1433 = FuR 2008, 389; s.a. OLG München FamRZ 2002, 547). Der Antragsteller ist auch dann beschwert, wenn das Gericht den Unterhalt der Höhe nach unrichtig berechnet oder Unterhaltszeiträume nicht berücksichtigt hat (OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1160 = FuR 2001, 519; OLG Karlsruhe OLG 2001, 90). Die sofortige Beschwerde des Antragstellers im vereinfachten Verfahren ist hingegen unzulässig, wenn er mit dem Rechtsmittel lediglich erstmals rückständigen Unterhalt geltend macht (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1263).

Der Antragsteller kann im vereinfachten Verfahren mit der Beschwerde die unrichtige Beurteilung einer Einwendung des § 252 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 rügen, gleichfalls, das Gericht habe den Einwand der Erfüllung oder der Leistungsunfähigkeit zu Unrecht als zulässig behandelt (OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1821).

II. Beschwerde des Antragsgegners. Der Antragsgegner kann im Beschwerdeverfahren gegen den Unterhaltsfestsetzungsbeschluss im vereinfachten Verfahren Einwendungen nach § 252 Abs. 2 nicht erstmals erheben; auf solche Einwendungen kann er die Beschwerde vielmehr nur dann stützen, wenn sie bereits erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war (OLG Hamm NJWE-FER 2000, 97; OLG Celle JAmt 2001, 92, OLG Saarbrücken FamRZ 2011, 49; s. aber OLG Stuttgart DAVorm 2000, 1130; OLG Koblenz OLG 2001, 317; KG FamRZ 2002, 546; OLG Koblenz JAmt 2005, 100; OLG Saarbrücken, FamRZ 2011, 49). Dies gilt auch hinsichtlich der unterbliebenen Vorlage von Unterlagen (OLG Köln FamRZ 2000, 680; OLG Brandenburg FamRZ 2001, 1078). Maßgeblich sind allein die Umstände bei Erlass der Entscheidung (OLG Brandenburg FamRZ 2004, 273 [LS]). Der Einwand, nicht Vater des unterhaltsbedürftigen Kindes zu sein, kann im Beschwerdeverfahren erstmalig erhoben werden, da er sich gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gem. §§ 250, 252 richtet (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 545). Die Einwendung des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren, er habe »kein Kind mit diesem Geburtsdatum«, ist zulässig,

weil die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gerügt wird (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1345). Der Einwand des Antragsgegners in der Beschwerde, er sei in dem Festsetzungsbeschluss nicht mit seiner zutreffenden Anschrift aufgeführt, ist keine zulässige Einwendung, ebenso die Einwendung, der Antragsteller wohne bereits an einem anderen Ort als im Festsetzungsbeschluss angegeben, und insoweit liege ein Verstoß gegen das Meldegesetz vor (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1345). Eine Beschwerde des Antragsgegners gegen den Festsetzungsbeschluss des Amtsgerichts unter Berufung auf eine im ersten Rechtszug ohne Verwendung des Formulars vorgebrachte Einwendung ist unzulässig (OLG Köln FamRZ 2012, 1822).

- 12 Im erstinstanzlichen Verfahren unterbliebene Einwendungen können jedoch im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden, wenn der Antragsgegner keine Möglichkeit hatte, seine Einwendungen rechtzeitig vorzubringen (Art. 103 GG). Werden solche Einwendungen zulässig vorgebracht, dann ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Verfahren an das AG zurückzuverweisen; das Beschwerdegericht darf den Unterhaltsfestsetzungsantrag nicht zurückweisen (OLG Brandenburg FamRZ 2001, 766 – keine ordnungsgemäße Zustellung), auch wenn gerügt wird, das Gericht habe die vom Antragsgegner rechtzeitig in erster Instanz erhobenen Einwendungen unzutreffend behandelt (OLG Brandenburg FamRZ 2002, 545).
- 13 Insbes. der erstmals erhobene Einwand eingeschränkter bzw. fehlender Leistungsfähigkeit ist im Beschwerdeverfahren gegen den Unterhaltsfestsetzungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gem. §§ 252 Abs. 3, 256 Satz 2 unzulässig (OLG Naumburg FuR 2000, 295; 2002, 561; OLG Brandenburg JAmt 2003, 502; OLG Koblenz JAmt 2003, 502; OLG Hamm FamRB 2011, 377; OLG Köln FamRB 2012, 314; OLG Frankfurt FamRZ 2012, 465). Der Einwand, dass die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners einen im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren geltend gemachten Unterhaltsbedarf von mehr als 100 % des Mindestunterhalts nicht rechtfertigen, stellt keinen zulässigen Einwand zur Unterhaltshöhe i.S.v. § 252 Abs. 1 Satz 3, sondern einen materiell-rechtlichen Einwand i.S.v. § 252 Abs. 2 dar; er kann deshalb nicht erstmals im Beschwerdeverfahren angebracht werden (OLG Celle FamRZ 2012, 141). Die Einwendung, dass Leistungen nach dem UVG nicht mehr erbracht werden, unterfällt weder § 252 Abs. 1 noch § 252 Abs. 2; hierauf kann daher die Beschwerde gem. § 256 daher ebenfalls nicht gestützt werden (OLG Hamm FamRB 2011, 377). Erhebt der Unterhaltsschuldner im Beschwerdeverfahren zulässig den Einwand eingeschränkter bzw. fehlender Leistungsfähigkeit i.S.d. § 252 Abs. 2 Satz 3, muss er zugleich Auskunft i.S.d. § 252 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1–3 erteilen und den nach § 259 eingeführten Vordruck beifügen, sofern er ihn nicht bereits in dem Verfahren vor dem Rechtspfleger vorgelegt hat (OLG Zweibrücken OLGR 2001, 17; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 1345). Für die Rechtzeitigkeit nach § 252 Abs. 3 kommt es auf den Eingang bei Gericht, nicht auf die Kenntnisnahme durch den Rechtspfleger an (OLG Köln FamRZ 2001, 1464). Bei dem Einwand der Erfüllung handelt es sich um eine Einwendung gem. § 252 Abs. 2, auf deren erstmalige Erhebung im Beschwerdeverfahren die Beschwerde gem. § 256 Satz 2 nicht gestützt werden kann (OLG Hamm FamRB 2011, 377 = FamRZ 2011, 1414).
- 14 **III. Unrichtigkeit der Kostenentscheidung.** Die im vereinfachten Verfahren bei Einlegung der sofortigen Beschwerde zulässige Einwendung unrichtiger Kostenfestsetzung eröffnet beiden Beteiligten (auch) die Möglichkeit, die im Festsetzungsbeschluss getroffene Kostengrundentscheidung anzufechten (OLG Brandenburg FuR 2001, 45). Macht der Antragsgegner hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend, er habe keinen Anlass zur Stellung des Antrages gegeben, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 ZPO. Kommt der Unterhaltsschuldner einer berechtigten Aufforderung, einen Unterhaltstitel zu errichten, nicht nach, hat er Anlass zur Stellung eines Antrages auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren gegeben (OLG Brandenburg FuR 2001, 45).
- 15 **IV. Erinnerungsverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG.** Ist eine Beschwerde unzulässig, dann ist gegen den angefochtenen Beschluss die Rechtspflegererinnerung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG (vgl. BGH FamRZ 2008, 1433 = FuR 2008, 389; OLG Frankfurt FamRZ 2012, 465) nur dann statthaft, wenn sich die Unzulässigkeit des an sich statthaften Rechtsmittels i.S.d. § 11 Abs. 2 RPflG daraus ergibt, dass dieses Rechtsmittel aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher, von der betroffenen Partei nicht beeinflussbarer Beschränkungen nicht gegeben ist (OLG Bremen JAmt 2012, 535). Über die Erinnerung hat gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 RPflG der Familienrichter des Amtsgerichts zu entscheiden, wenn der Rechtspfleger ihr nicht abgeholfen hat (OLG Frankfurt FamRZ 2012, 465; OLG Köln FamRB 2012, 314).

C. Neufassung des § 256 ab 01.01.2017.

16

§ 256 Beschwerde

Mit der Beschwerde können nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn sie sich auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 stützt, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen war.

§ 257 FamFG Besondere Verfahrensvorschriften. ¹In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. ²Soweit Formulare eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, dass er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 257 entspricht dem bisherigen § 657 ZPO. Ist der Unterhaltsschuldner insgesamt nicht leistungsfähig, entfällt im vereinfachten Verfahren die Pflicht zur Erklärung über Einwendungen nach § 252 Abs. 2; dementsprechend ist in den zu verwendenden amtlichen Vordrucken auch keine entsprechende Erklärung vorgesehen (OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 765). Wendet sich ein im vereinfachten Verfahren in Anspruch genommener Unterhaltsschuldner an das Amtsgericht oder an das Jugendamt, um dort die von ihm verlangten Erklärungen abzugeben, sind diese Stellen nach § 257 verpflichtet, die amtlich eingeführten Formulare selbst auszufüllen. Dem Unterhaltsschuldner können daher Mängel beim Ausfüllen des Formulars nicht entgegengehalten werden, wenn das Amtsgericht seiner ihm nach § 257 obliegenden Verpflichtung nicht entsprochen hat (OLG Oldenburg MDR 2012, 1418). Für einen juristischen Laien, der als Antragsgegner im vereinfachten Verfahren den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit (Einwand »G« im Formular »Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt«) erhebt, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt i.S.v. § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich (OLG Oldenburg FamRZ 2011, 917).

Der Anwaltszwang gem. § 114 Abs. 1 gilt nicht für die Beschwerde gegen eine Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren: § 257 sieht von dem in § 114 Abs. 1 vorgesehenen Anwaltszwang eine Ausnahme für das vereinfachte Verfahren dahingehend vor, dass Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können. § 257 Satz 1 ist gegenüber § 64 Abs. 2 Satz 2 lex specialis, so dass im vereinfachten Verfahren die Beschwerde auch gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden kann (OLG Brandenburg FamRZ 2012, 1894; 2014, 332; 2014, 681).

§ 258 FamFG Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung. (1) ¹In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. ²§ 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. (2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 258 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 658 Abs. 1 ZPO, § 258 Abs. 2 dem bisherigen § 658 Abs. 2 ZPO.

§ 259 FamFG Formulare. (1) ¹Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für das vereinfachte Verfahren einzuführen. ²Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden. (2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.

§ 259 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 659 Abs. 1 ZPO, § 259 Abs. 2 dem bisherigen § 659 Abs. 2 ZPO. Da im vereinfachten Verfahren Einwendungen des Antragsgegners gegen den Unterhaltsfestsetzungsantrag gem. § 252 vom Amtsgericht nur zu berücksichtigen sind, wenn sie unter Verwendung des gem. § 259 be-

reitgestellten Formulars vorgebracht werden, ist eine Beschwerde des Antragsgegners gegen einen Festsetzungsbeschluss des Amtsgerichts unter Berufung auf eine im ersten Rechtszug ohne Verwendung des Formulars vorgebrachte Einwendung gem. § 256 Satz 2 unzulässig (OLG Köln FamRZ 2012, 1822).

- 3 Der gem. § 259 Abs. 2 zwingend zu verwendende amtliche Vordruck sieht seit 01.01.2002 auch die Möglichkeit der Erklärung vollständiger Leistungsunfähigkeit und vollständig fehlender Leistungsbereitschaft vor. Unter Geltung des Formulars in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung wurde die Angabe vollständiger Leistungsunfähigkeit und vollständig fehlender Leistungsbereitschaft außerhalb des amtlichen Formulars für ausreichend erachtet, und zwar ganz überwiegend unter Hinweis darauf, dass das Formular die Möglichkeit einer Erklärung, zu keiner Zahlung bereit zu sein, gar nicht vorsah (s. zu allem etwa OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 765, 766; OLG Frankfurt FamRZ 2002, 835, 836; OLG Rostock FamRZ 2002, 836; OLG Bamberg FamRZ 2001, 108, 109; OLG Hamm FamRZ 2000, 360; FamRZ 2000, 901; zum Formular in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung OLG Brandenburg FamRZ 2004, 1587; OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1548).